

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim

vom 07. August 2013

einschließlich

1. Änderungssatzung vom 27. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	5
§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften	5
§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	5
§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule	5
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	6
§ 7 Hochschulöffentlichkeit	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen	6
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	6
§ 11 Geschäftsordnung	7
Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation	7
Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Zusammensetzung des Studierendenrats	7
§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern	8
§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums	8
§ 16 Aufgaben des Präsidiums	8
§ 17 Aufgaben des Präsidenten	8
§ 18 Sitzungen des Studierendenrats	8
§ 19 Ausschüsse	9
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss	9
§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	10
§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation	11
§ 24 Fachschaft und Fachschaftsrat	11

§ 25 Wahlen zu den Fachschaftsräten	12
§ 26 Fachschaftssprecher	12
§ 27 Erste Sitzung der jeweiligen Amtsperiode	12
Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung	13
§ 28 Zweck	13
§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung	13
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	13
§ 30 Grundsätze	13
§ 31 Beiträge	14
§ 32 Wirtschaftliche Betätigung	14
§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung	15
§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen	15
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	15
§ 35 Änderung der Organisationssatzung	15
§ 36 Schlichtungskommission	16
§ 37 Errichtung der Verfassten Studierendenschaft	16
§ 38 Inkrafttreten	16

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim in der Urabstimmung vom 09.10.2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.
Die Hochschule Pforzheim hat mit Schreiben vom 2013, AZ: ..., die Genehmigung erteilt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Pforzheim bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft).²Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.³Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates der Hochschule.⁴Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim“. ⁵Ihr Sitz ist Pforzheim.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen.²Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.²Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) § 65 Absatz 5 LHG ist zu beachten.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. ²Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). ³Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. ²Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. ³Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. ²Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²§ 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. ²Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. ³Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStatG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. ²Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. ²Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenrats, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte sind hochschulöffentlich. ²Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. ³Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Fünftel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Pforzheim“ bekanntgemacht. ²Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. ³Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. ⁴Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus einer Liste nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Wahlvorschlag innerhalb der zugehörigen Fachschaft gewählt. ²Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Wahlmitglieder zu wählen sind; es können je Bewerberin oder Bewerber zwei Stimmen abgegeben werden. ³Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Fachschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Studierendenrat in freier, gleicher und geheimer Wahl. ²Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. ³Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen. ⁴Gewählte Mitglieder können bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Gremium nicht vertreten werden.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsräte beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. ³Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. ²Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch welche Form der elektronischen Übermittlung, insbesondere durch E-Mail-Übermittlung im Hochschulnetz, ggf. abgesichert durch fortgeschrittene oder qualifizierte Signaturen im Sinne des Signaturgesetzes abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsräte regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat

§ 12 Aufgaben

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung und Vorbereitung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
4. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats,
5. Verabschiedung des Haushaltsplans,
6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat hat insgesamt 25 stimmberechtigte Mitglieder. 21 Mitglieder werden nach Maßgabe von Abs. 2 aus den Fachschaftsräten entsandt; hinzu treten die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Amtsmitglieder.
- (2) Die Zahl der auf die jeweilige Fachschaft entfallenden Sitze im Studierendenrat ergibt sich aus der Anzahl ihrer Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtstudierendenzahl. ²Die Studierendenzahlen der Fakultäten werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze verteilt sind. ⁴Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. ⁵Die genaue Zahl wird nach der Studierendenstatistik des der regulären, an allen Fakultäten stattfindenden Fachschaftsratswahl vorausliegenden Semesters ermittelt und vom Wahlausschuss vor Durchführung der Wahl veröffentlicht.

- (3) Jeder Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte die nach Abs. 2 auf die Fachschaft entfallende Anzahl an Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Studierendenrates.

§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein von einem Fachschaftsrat entsandtes Mitglied des Studierendenrats aus, so rückt ein vom jeweiligen Fachschaftsrat gewähltes Ersatzmitglied als ständiges Mitglied nach. ²Der Fachschaftsrat hat im Weiteren für den Bestand von drei Ersatzmitgliedern Sorge zu tragen.
- (2) Ein von einem Fachschaftsrat entsandtes Mitglied des Studierendenrats scheidet aus dem Rat aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation oder
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Präsidenten des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (3) Ein Mitglied kraft Amtes (studentisches Senatsmitglied) scheidet aus, wenn es sein Amt als studentisches Senatsmitglied verliert. Der/die Nachfolgerin im Amt rückt in den Studierendenrat ein.
- (4) Ein gewähltes Ratsmitglied, das zugleich in den Senat gewählt wird, verliert seine Eigenschaft als gewähltes Ratsmitglied und es rückt das jeweilige Ersatzmitglied derselben Fakultät als ständiges Mitglied nach.

§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Auf der ersten Sitzung der jeweiligen Wahlperiode wählt der Studierendenrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Rats das Präsidium. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats gewählt. ²Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats abgewählt werden, indem der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. ²Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenrats verantwortlich.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten können nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein und auch keine Funktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernehmen.

§ 17 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen des Studierendenrats ein und leitet sie. ²Er wird vom Vizepräsidenten vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

§ 18 Sitzungen des Studierendenrats

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. ²Er leitet die Sitzung bis die Wahl des Präsidenten abgeschlossen ist.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat den Sitzungen des Studierendenrats beizuwohnen und dem Rat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht zu erstatten.

§ 19 Ausschüsse

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. ²Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören. ³Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

§19a Vertreter in den hochschulweiten Gremien

Gemäß §65a (6) S2 des Landeshochschulgesetzes kann der Studierendenrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Vertreter benennen, der an allen Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Dabei kann jeweils ein Vertreter für:

- den Senat der Hochschule Pforzheim,
- den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung,
- den Fakultätsrat der Fakultät für Technik und
- den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft und Recht

benannt werden.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. ²Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein. ²Gewählte wie auch Amtsmitglieder des Studierendenrates sind für den Allgemeinen Studierendenausschuss nicht wählbar.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten,
 3. einem Referenten für ausländische Studierende und
 4. bis zu vier weiteren Referenten.

²Der Studierendenrat legt die Zahl der Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode vor dem Wahlakt durch Beschluss fest. ³Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss sollen alle Fachschaften vertreten sein.
- (4) Im Allgemeinen Studierendenausschuss soll mindestens ein Referent mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. ²Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch den Studierendenrat hochschulweit ausgeschrieben. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Pforzheim kann sich für den Allgemeinen Studierendenausschuss bewerben. ³Die Bewerbung erfolgt beim Studierendenrat schriftlich.
- (2) Der Studierendenrat macht die Ausschreibung für den Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist bekannt. ²Die Bewerbungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. ³Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in seiner auf das Ende der Bewerbungsfrist folgenden Sitzung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraumes. ⁴Näheres regelt der Studierendenrat durch Beschluss, der bekanntzumachen ist.
- (3) Der Studierendenrat wählt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Wahlmitglieder nach § 21 Abs. 2 zu wählen sind.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Die Verteilung der Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses in der ersten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie alle weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenrats abgewählt werden. ²Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur abgewählt werden, indem entsprechend neue Mitglieder gemäß dieser Vorschrift durch den Studierendenrat gewählt werden. ³Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden. ⁴Schlägt die Mehrheit des Allgemeinen Studierendenausschusses die Abwahl eines ihrer Mitglieder vor, so genügt für die Abwahl und Neuwahl abweichend von Satz 1 eine einfache Mehrheit. ⁵Das abgewählte und das neugewählte Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sind zu einer ordnungsgemäßen Übergabe der Amtsgeschäfte verpflichtet; das Rektorat der Hochschule ist entsprechend zu informieren.
- (6) Ein Rücktritt eines gewählten Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist vom entsprechenden Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form beim Präsidenten des Studierendenrates einzureichen. ²Der Präsident des Studierendenrates hat daraufhin eine Rücksprache zwischen dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Studierendenrat zu veranlassen. In dieser Rücksprache sollen die Gründe für den Rücktritt und die weitere Vorgehensweise thematisiert werden. ³Der Studierendenrat hat die Möglichkeit zu beschließen, dass derjenige Bewerber nachrückt, der bei der Wahl, bei der das zurückgetretene Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt wurde, unter den Kandidaten, die nicht als Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt wurden, die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Gibt es zwei Bewerber, die die höchste Stimmenanzahl erhalten, das heißt gleich viele Stimmen erhalten haben, erfolgt eine Stichwahl. ⁴Wenn der Studierendenrat beschließt, dass niemand nachrückt, kann bestimmt werden, dass eine Neuwahl nach den Vorschriften der Absätze (1), (2) und (3) stattfindet. ⁵Wenn der Studierendenrat kei-

nen der Bewerber für geeignet hält, hat er die Möglichkeit eine Wahl unter Beachtung der Absätze (1), (2) und (3) zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen oder den Posten des zurückgetretenen Mitgliedes unter Beachtung von §21 (2) nicht neu zu besetzen. ⁶Das zurückgetretene und neugewählte Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sind zu einer ordnungsgemäßen Übernahme der Amtsgeschäfte verpflichtet; das Rektorat der Hochschule ist entsprechend zu informieren.

§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. ²Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. ³Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (5) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. ³Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ⁴Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 24 Fachschaft und Fachschaftsrat

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat als Organ. ²Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (3) Der Fachschaftsrat setzt sich in der Fakultät für Gestaltung aus 11 Mitgliedern, in der Fakultät für Technik aus 13 Mitgliedern und in der Fakultät für Wirtschaft und Recht aus 17 Mitgliedern zusammen. ²Davon sind die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates Mitglieder kraft Amtes im Fachschaftsrat; die weiteren Mitglieder sind Mitglieder aufgrund von Wahlen. ³Eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im Fachschaftsrat ist ausgeschlossen. ⁴Erwirbt ein gewähltes Mitglied eine Mitgliedschaft kraft Amtes, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stim-

menzahl als Ersatzmitglied nach. ⁵Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 25 Wahlen zu den Fachschaftsräten

Die Wahlen finden gemäß § 10 sowie der Wahlsatzung statt.

§ 26 Fachschaftssprecher

- (1) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse des Fachschaftsrats vor und führt sie aus. ²Er ist Vorsitzender des Fachschaftsrats.
- (2) Er wird vom Fachschaftsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. ²Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. ³Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachschaftsrats, durch Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Fachschaftsrats zu erklären.

§ 27 Erste Sitzung der jeweiligen Amtsperiode

Die erste Fachschaftsratssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten studentischen Mitglied des Fakultätsrates unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. ²Dieses leitet die Sitzung bis die Wahl des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 28 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens einer der drei Fachschaftsräte verlangt oder
 3. der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenrat. ²Der Studierendenrat muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. ²Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. ²Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. ²Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. ³In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Haushaltsplan ist vom Studierendenrat zu beschließen. ²Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur

- Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. ²Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. ³Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
 - (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. ²Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
 - (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. ²Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. ³Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
 - (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenrat festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird; das Rektorat der Hochschule ist über entsprechende Pläne und Beschlüsse unverzüglich zu informieren.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. ²Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfähigkeit enthalten. ³Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.
- (3) Um die Aufgaben der einzelnen Referate im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfüllen zu können, wird ein den jeweiligen Aufgaben entsprechender, angemessener finanzieller Betrag im Haushalt vorgesehen; die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Finanzreferenten und des Haushaltsbeauftragten bleiben dadurch unberührt.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein. ²Die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. ³Die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten. ⁴Es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorates der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. ²Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. ³Stellen sind öffentlich auszuschreiben. ⁴Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Der Studierenderrat kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Präsidiums des Studierenderrats eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch eine Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierenderrats beschlossen werden muss, geändert werden. ²Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch eine Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. ²Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. ³Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. ⁴Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden unterzeichnet sein. ⁵Der Stichtag für die Bestimmung der Größe der Studierendenschaft ist der jeweils vorangegangene 01. April bzw. 01. November. ⁶Der Studierenderrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. ⁷Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. ⁸Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen. ²Sie kann darüber hinaus von jedem Mitglied mit der Behauptung angerufen werden, ein Organ der Studierendenschaft habe einen satzungswidrigen Beschluss gefasst oder ein Organ der Studierendenschaft habe die Organisationssatzung oder eine weitere Satzung fehlerhaft interpretiert. ³Sie kann vom Studierendenrat oder vom Fachschaftratsrat mit der Behauptung angerufen werden, das jeweils andere Organ habe seine Kompetenzen überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. ²Der Vorsitzende soll über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. ³Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. ²Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. ³Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 37 Errichtung der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung der Fachschafträten erforderlichen Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. ²Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 17.12.2008 in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber maximal zwei Stimmen gegeben werden können. Die in der Wahlordnung der Hochschule vorgesehenen Fristen können mit dem Ziel eines einheitlichen Wahltermins zu anstehenden Gremienwahlen angemessen verkürzt werden.
- (2) Unverzüglich nach der Veröffentlichung dieser Organisationssatzung setzt das Rektorat die für die Besetzung der Organe erforderlichen Wahlen an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (3) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. ²Die Schlichtungskommission ist unverzüglich zu bestellen. ³Die Verfasste Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene konstituiert hat.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit erfolgtem offiziellem Aushang in Kraft.